

Bundesgesetzblatt ⁴¹⁸⁵

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 2002

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 2002	Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes FNA: 900-11, 900-11 GESTA: E046	4186
16. 10. 2002	Elfte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung FNA: 13-6-1	4187
18. 10. 2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung FNA: 720-17-1	4195
18. 10. 2002	Neufassung der Preisangabenverordnung FNA: 720-17-1	4197
22. 10. 2002	Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien FNA: neu: 7832-6-2	4205
22. 10. 2002	Organisationserlass des Bundeskanzlers FNA: neu: 1103-7-1	4206
23. 10. 2002	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages FNA: 1101-1-3	4208

Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Vom 21. Oktober 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

Dem § 43 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Betreiber von Mobilfunknetzen wird die Verpflichtung, eine Betreiberauswahl oder eine Betreibervorauswahl zu ermöglichen, ausgesetzt.“

Artikel 2

Weitere

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 23 wird gestrichen.

2. § 43 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, haben nach Maßgabe des Satzes 3 in ihren Netzen sicherzustellen, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller unmittelbar zusammengeschalteten Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen auszuwählen, und zwar sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen

einer Kennzahl, als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen. Der Nutzer soll dabei auch unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen können. Im Rahmen der Ausgestaltung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Netzzusammenschaltung ist bei Entscheidungen nach dem dritten, vierten und sechsten Teil dieses Gesetzes zu gewährleisten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, nicht entfallen und dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt. Insbesondere ist hierbei sicherzustellen, dass der vom Nutzer ausgewählte Netzbetreiber angemessen an den Kosten des dem Nutzer bereitgestellten Teilnehmeranschlusses beteiligt wird. Die Regulierungsbehörde kann die Verpflichtung nach Satz 1 ganz oder teilweise aussetzen, solange und soweit dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist. Für Betreiber von Mobilfunknetzen wird die Verpflichtung, eine Betreiberauswahl oder eine Betreibervorauswahl zu ermöglichen, ausgesetzt. Sie wird im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Artikels 19 Abs. 2 der Richtlinie (2002/22/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) überprüft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist
im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Oktober 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Elfte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung

Vom 16. Oktober 2002

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundespolizei-beamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3152), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung – BGSLV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 wird die Angabe „§ 3a Förderung der Leistungsfähigkeit“ eingefügt.
- b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst: „§ 9 Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen“.
- c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 Einstellung in den Vorbereitungsdienst“.
- d) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Vorbereitungsdienst, Zwischenprüfung“.
- e) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst: „§ 15a (weggefallen)“.
- f) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 (weggefallen)“.
- g) Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst: „§ 16a (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: „§ 18 (weggefallen)“.
- i) Die Angabe zu § 18a wird wie folgt gefasst: „§ 18a (weggefallen)“.
- j) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „§ 19 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit zweiter Staatsprüfung“.
- k) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst: „§ 20 (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst: „§ 21 Übernahme von Beamtinnen und Beamten aus Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes“.
- m) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst: „§ 23 Andere Bewerberinnen und Bewerber“.

- n) Die Angabe „Abschnitt 6 Überleitungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften“ wird durch die Angabe „Abschnitt 6 Aufstieg“ ersetzt.
- o) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst: „§ 28 Gemeinsame Regelungen für den Ausbildungs- und Praxisaufstieg“.
- p) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 Ausbildungsaufstieg“.
- q) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst: „§ 30 Praxisaufstieg“.
- r) Die Angaben „§ 31a (aufgehoben)“, „§ 32 (aufgehoben)“ und „§ 32a Erleichterter Aufstieg“ werden gestrichen.
- s) Nach der Angabe „§ 31 Übergangsregelungen für den Aufstieg“ werden folgende Angaben angefügt:

„Abschnitt 7

Überleitungsvorschriften

§ 32 Überleitung der Beamten der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer

§ 33 Überleitung der Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „für die“ werden die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Laufbahnen gehören folgende Ämter:

1. mittlerer Dienst

- a) als Eingangssamt das Amt der Polizeimeisterin im BGS oder des Polizeimeisters im BGS,
- b) als Beförderungsämter die Ämter der Polizeiobermeisterin im BGS oder des Polizeiobermeisters im BGS, der Polizeihauptmeisterin im BGS oder des Polizeihauptmeisters im BGS,

2. gehobener Dienst

- a) als Eingangssamt das Amt der Polizeikommissarin im BGS oder des Polizeikommissars im BGS,
- b) als Beförderungsämter die Ämter der Polizeioberkommissarin im BGS oder des Polizeioberkommissars im BGS, der Polizeihauptkommissarin im BGS oder des Polizeihauptkommissars im BGS, der Ersten Polizeihauptkommissarin im BGS oder des Ersten Polizeihauptkommissars im BGS,

3. höherer Dienst

- a) als Eingangssamt das Amt der Polizeirätin im BGS oder des Polizeirats im BGS,
- b) als Beförderungssämter die Ämter der Polizeioberrätin im BGS oder des Polizeioberrats im BGS, der Polizeidirektorin im BGS oder des Polizeidirektors im BGS, der Leitenden Polizeidirektorin im BGS oder des Leitenden Polizeidirektors im BGS, der Abteilungspräsidentin im BGS oder des Abteilungspräsidenten im BGS, der Direktorin der Grenzschutzdirektion oder des Direktors der Grenzschutzdirektion, der Direktorin im BGS oder des Direktors im BGS, der Präsidentin eines Grenzschutzpräsidiums oder des Präsidenten eines Grenzschutzpräsidiums, der Inspektorin des Bundesgrenzschutzes oder des Inspektors des Bundesgrenzschutzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung B sind mit Ausnahme des Amtes einer Präsidentin eines Grenzschutzpräsidiums oder eines Präsidenten eines Grenzschutzpräsidiums nicht regelmäßig zu durchlaufen. Das Amt einer Präsidentin eines Grenzschutzpräsidiums oder eines Präsidenten eines Grenzschutzpräsidiums kann auch einer Beamtin oder einem Beamten in der Laufbahn des höheren Dienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung übertragen werden.“

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Leistungsgrundsatz

(1) Der Polizeivollzugsbeamtin und dem Polizeivollzugsbeamten stehen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe dieser Verordnung offen.

(2) Die Eignung umfasst die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Befähigung. Die fachliche Leistung ist für die Eignung zu berücksichtigen.

(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten.

(4) Die fachliche Leistung besteht in den nach den dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen.“

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Förderung der Leistungsfähigkeit

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten durch Personalführungs- und -entwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Dazu gehören unter anderem

1. die Fortbildung,
2. die Beurteilung,

3. Mitarbeitergespräche,

4. Zielvereinbarungen,

5. die Möglichkeit der Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

6. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder Wechsel der Verwendung, vor allem auch Auslandstätigkeiten.

Bei der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind auch langjährige Leistungen, die wechselnden Anforderungen gleichmäßig gerecht geworden sind, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Über die Einführung und Ausgestaltung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 bezeichneten Maßnahmen entscheidet das Bundesministerium des Innern. Es kann diese Befugnis auf die Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen. Die §§ 25 und 26 bleiben unberührt.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Höchstalter ist bei“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jeder Bewerber“ durch die Wörter „Jede Bewerberin und jeder Bewerber“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Polizeivollzugsbeamte“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „geistigen“ ein Komma und das Wort „gesundheitlichen“ eingefügt und die Wörter „des Bewerbers oder des Beamten“ durch die Angabe „der Bewerberin, des Bewerbers, der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen sind, erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ausbildung und Prüfung nach § 29 Abs. 4.“

c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Durch Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und Feststellung des erfolgreichen

- Abschlusses der Einführung wird die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn abweichend von Satz 2 nach § 30 Abs. 4 und 9 erworben. Andere Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes) erwerben die Laufbahnbefähigung nach § 23.“
10. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Polizeivollzugsbeamte“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) In dem bisherigen Absatz 2 werden die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der erste Satzteil bis zum Doppelpunkt wie folgt gefasst:
- „In den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) sind folgende Noten vorzusehen:“.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Beamten“ durch die Wörter „die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „zur Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften“ durch die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu dem“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Entsprechendes gilt für eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten, die oder der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war.“
- f) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „eingetragenen Lebenspartner,“ eingefügt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führt die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der jeweiligen Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z.A.)“.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Polizeibeamtinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Beförderung während der Probezeit ist nicht zulässig; § 10 Abs. 7 Satz 7 bleibt unberührt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „darf“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen mit der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Für die Berücksichtigung eines Urlaubs als Dienstzeit gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Pflege“ werden die Wörter „einer oder“ eingefügt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,“.
- bb) In Nummer 3 werden das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „gleichwertigen“ und nach dem Wort „nachweist“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. eine Hauptschule erfolgreich besucht und eine anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen hat.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden als Polizeimeisteranwärterinnen im BGS oder Polizeimeisteranwärter im BGS eingestellt.“
15. § 14 wird aufgehoben.
16. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,“.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bewerberinnen werden als Polizeikommissaranwärterinnen im BGS, die Bewerber als Polizeikommissaranwärter im BGS eingestellt.“
17. Der bisherige § 15a wird § 15 und wie folgt geändert:
- In Absatz 6 werden die Wörter „Einem Beamten“ durch die Wörter „Einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.
18. Die §§ 16 und 16a werden aufgehoben.
19. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,“.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bewerberinnen werden als Polizeirat-anwärterinnen im BGS, die Bewerber als Polizeirat-anwärter im BGS eingestellt.“
20. Die §§ 18 und 18a werden aufgehoben.
21. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
- Einstellung von Bewerberinnen
und Bewerbern mit zweiter Staatsprüfung
- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 17 Abs. 1 genannten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und eine Zweite Staatsprüfung bestanden haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Polizeirätin im BGS zur Anstellung (z.A.) oder zum Polizeirat im BGS zur Anstellung (z.A.) ernannt werden.
- (2) Während der Probezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten eine polizeifachliche Unterweisung. Für die Polizeiratanwärterinnen im BGS und Polizeirat-anwärter im BGS gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.“
22. § 20 wird aufgehoben.
23. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21
- Übernahme
von Beamtinnen und Beamten aus
Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes
- (1) Innerhalb ihrer Laufbahngruppen kann Beamtinnen und Beamten aus Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes die Befähigung für den Polizeivollzugsdienst im BGS anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung der Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Polizeivollzugsdienst des BGS entscheidet das Bundesministerium des Innern. Die Anerkennung kann von der erfolgreichen Ableistung einer Unterweisungszeit abhängig gemacht werden.
- (3) Bis zur Übernahme führt die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte die bisherige Amtsbezeichnung weiter.“
24. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 23
- Andere Bewerberinnen und Bewerber“.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auf die Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber sind § 4 Abs. 1 dieser Verordnung und die §§ 38 und 39 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend anzuwenden.“
25. § 24 wird wie folgt gefasst:
- „§ 24
- Besondere Fachverwendungen
- (1) Für besondere Fachverwendungen können in den Polizeivollzugsdienst im BGS
1. Beamtinnen und Beamte aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes abweichend von § 22 im Rahmen ihrer Laufbahnbefähigung übernommen und
2. Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des Abschnitts III der Bundeslaufbahnverordnung in Laufbahnen besonderer Fachrichtung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt
- werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden:
1. in den gehobenen Dienst
- a) für eine Verwendung im Flugdienst Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der jeweils geltenden Fassung die Erlaubnis für Berufshubschrauberführerinnen oder Berufshubschrauberführer (Luftfahrerschein für Berufsluftfahrzeugführer) oder die Erlaubnis für Bordwartinnen oder Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei (Luftfahrerschein für Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei) erworben haben und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Hubschrauberführerin oder Hubschrauberführer oder Bordwartin oder Bordwart in einem Amt des gehobenen Dienstes nachweisen,
- b) für eine Verwendung als Kommandantin oder Kommandant und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten auf einem Patrouillenboot des Bundesgrenzschutzes Bewerberinnen oder Bewerber, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Dipl.-Ing. Nautik/Seefahrt) erworben haben und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Kapitänin oder Kapitän, Wachoffizierin oder Wachoffizier oder Steuerfrau oder Steuermann nachweisen,

2. in den mittleren Dienst

- a) für eine Verwendung im Sanitätsdienst Bewerberinnen oder Bewerber, die nach dem Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenpfleger“ besitzen und nach Erteilung dieser Erlaubnis eine mindestens eineinhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit als Krankenpflegerin oder Krankenpfleger nachweisen,
- b) für eine Verwendung im informationstechnischen, fernmeldetechnischen, kraftfahrtechnischen, waffentechnischen, luftfahrttechnischen und kriminaltechnischen Dienst Bewerberinnen oder Bewerber, die
- eine Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung,
 - eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder
 - eine Abschlussprüfung einer gleichwertigen Ausbildung im öffentlichen Dienst
- in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung nachweisen,
- c) für eine Verwendung im Flugdienst Bewerberinnen und Bewerber, die die Erlaubnis für Bordwartinnen oder Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei (Luftfahrerschein für Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei) oder die Berechtigung als Prüferin oder Prüfer für Luftfahrtgerät erworben haben und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Bordwartin oder Bordwart oder Prüferin oder Prüfer für Luftfahrtgerät in einem Amt des mittleren Dienstes nachweisen.

Die für die Fachverwendungen im mittleren Polizeivollzugsdienst eingestellten Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und b eine hauptberufliche Tätigkeit von eineinhalb Jahren und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe c eine hauptberufliche Tätigkeit von zweieinhalb Jahren nachweisen.

Die für die Fachverwendungen im gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS eingestellten Bewerberinnen und Bewerber erhalten während ihrer Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst im BGS eine mindestens sechsmonatige allgemeinpolizeifachliche Fortbildung.

(3) Im ärztlichen Dienst des BGS lauten die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 der Bundesbesoldungsordnung A für Beamtinnen „Medizinalrätin“, „Medizinaloberrätin“ und „Medizinaldirektorin“ und für Beamte „Medizinalrat“, „Medizinaloberrat“ und „Medizinaldirektor“, jeweils mit dem Zusatz „im BGS“. Die Beamtinnen und Beamten werden im Wege der Fortbildung mit den Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes im BGS vertraut gemacht.“

26. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ ersetzt.

27. In § 26 werden nach den Wörtern „Beurteilung der“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

28. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Höchstalter für die Einstellung:
 - § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2, § 23;“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Probezeit:
 - § 10 Abs. 2, § 23;“.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - ee) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wird“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.

29. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Aufstieg“.

30. Die §§ 28 bis 30 werden wie folgt gefasst:

„§ 28

Gemeinsame Regelungen
für den Ausbildungs- und Praxisaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte können von Vorgesetzten für die Zulassung zum Aufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

(2) In einem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der höheren Laufbahnaufgaben, die Eignung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Sie ist in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission und durch die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben nachzuweisen. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse.

(3) Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Sie soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als derjenigen der Bewerberinnen oder Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Grenzschutzschule führt die Auswahlverfahren durch; das Bundesministerium des Innern kann Abweichungen zulassen.

(4) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstigen Anforderungen eine Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren treffen.

(5) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das Bundesministerium des Innern unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission. Es kann diese Befugnis für die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS auf nachgeordnete BGS-Behörden übertragen. Die Entscheidung über die Zulassung kann auch Bewerberinnen oder Bewerber eines früheren Auswahlverfahrens, das nicht länger als vier Jahre zurückliegt, berücksichtigen, wenn dessen Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 vergleichbar gestaltet sind.

(6) Wer am Auswahlverfahren dreimal erfolglos teilgenommen hat, kann nicht mehr zugelassen werden. Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren für den Aufstieg nach § 29 oder § 30 kann einmal wiederholt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die erfolgreich das Auswahlverfahren beendet haben, aber nicht berücksichtigt werden konnten.

(7) Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsamts darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden. Abweichend davon kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A mit Amtszulage (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) mindestens ein Jahr innehaben, unmittelbar das Amt einer Polizeioberkommissarin im BGS oder eines Polizeioberkommissars im BGS verliehen werden.

(8) Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können auch für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS zugelassen werden.

§ 29

Ausbildungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte können zum Ausbildungsaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie sich seit der ersten Verleihung eines Amtes

1. im mittleren Polizeivollzugsdienst in einer Dienstzeit von zwei Jahren und
2. im gehobenen Polizeivollzugsdienst in einer Dienstzeit von sechs Jahren

bewährt und zu Beginn der Ausbildung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet wurden, sind anzurechnen.

(2) Der Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS dauert drei Jahre. Die Beamtinnen und Beamten nehmen hierzu an dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang teil, der mit der Laufbahnprüfung abschließt. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende für die neue Laufbahn geforderte Kenntnisse erworben haben, können die berufspraktischen Studienzeiten um höchstens sechs Monate verkürzt werden. Wenn sich die Beamtinnen und Beamten in einer Dienstzeit von mindestens acht

Jahren seit Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt haben, können die Fachstudien um höchstens fünf Monate und die berufspraktischen Studienzeiten um höchstens sieben Monate verkürzt werden.

(3) Der Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS dauert zwei Jahre. Die Aufstiegsausbildung gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen. Die Ausbildung im zweiten Studienjahr wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt. Sie schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS ab.

(4) Mit der erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 30

Praxisaufstieg

(1) Zum Praxisaufstieg kann zugelassen werden, wer zu Beginn der Einführung

1. das 40. Lebensjahr vollendet und
2. das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden in die höhere Laufbahn eingeführt, indem sie Aufgaben dieser Laufbahn wahrnehmen. Die Einführung dauert

1. im gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS zwei Jahre und
2. im höheren Polizeivollzugsdienst im BGS zwei Jahre und sechs Monate.

Sie soll für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS Lehrgänge von mindestens acht und für den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS von mindestens zehn Wochen Dauer umfassen. Die Lehrgänge für den gehobenen Dienst werden durch die Grenzschutzschule durchgeführt, die Lehrgangsgestaltung für den höheren Dienst wird durch das Bundesministerium des Innern geregelt. Das Bundesministerium des Innern erlässt für die Einführung und die Lehrgänge zum Aufstieg in den gehobenen und in den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS Rahmenpläne.

(3) Auf die Einführungszeit in den gehobenen Polizeivollzugsdienst können Zeiten bis zu einer Dauer von zwei Jahren angerechnet werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte bereits seit mindestens vier Jahren einen Dienstposten des gehobenen Dienstes aufgrund eines vorangegangenen Auswahlverfahrens innehat,
2. zum Zeitpunkt der Übertragung des Dienstpostens das 36. Lebensjahr vollendet sowie
3. auf ihrem oder seinem Dienstposten überdurchschnittliche, durch Beurteilung nachgewiesene Leistungen erbracht hat.

Die Teilnahme an dem Lehrgang nach Absatz 2 und das Feststellungsverfahren sind erst ab Vollendung des 40. Lebensjahres möglich.

(4) Den erfolgreichen Abschluss der Einführung stellt der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Ausschuss nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest. Das

Bundesministerium des Innern kann das Feststellungsverfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können zunächst bis zum 31. Dezember 2013 Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS zu einem begrenzten Praxisaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden. Mit ihm kann im gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 der Bundesbesoldungsordnung A und im höheren Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht werden. Die Zulassung erfolgt durch das Bundesministerium des Innern. Zum Nachweis der Aufstiegseignung können in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 bis 6 ein vereinfachtes Auswahlverfahren durchgeführt und eine Vorauswahl getroffen werden, sofern die Aufstiegseignung nicht bereits aufgrund einer Auswahlentscheidung für die Übertragung eines Dienstpostens der höheren Laufbahn festgestellt ist.

(6) Die zum begrenzten Praxisaufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden durch die Wahrnehmung von Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn und durch Teilnahme an Lehrgängen in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Zulassung zum begrenzten Praxisaufstieg setzt ein dienstliches Bedürfnis voraus.

(7) Zum begrenzten Praxisaufstieg können nur Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS zugelassen werden, die

1. zum Beginn der Einführung das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. im mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS mindestens seit vier Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 9 mit Amtszulage der Bundesbesoldungsordnung A und im gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS mindestens seit vier Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht haben,
3. sich mindestens zehn Jahre seit der erstmaligen Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn bewährt haben und
4. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen und überdurchschnittlich beurteilt sind.

(8) Die Einführung in die Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes dauert beim begrenzten Praxisaufstieg sechs Monate und in die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes ein Jahr und drei Monate. Die Einführung erfolgt durch Wahrnehmung der Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn sowie durch Lehrgänge, die beim begrenzten Praxisaufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS eine Mindestdauer von acht Wochen und beim begrenzten Praxisaufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS eine Mindestdauer von zehn Wochen haben.

Die Verkürzung der Einführungszeit ist bei der Einführung in die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes bis auf neun Monate zulässig, soweit berufspraktische Kenntnisse durch die Wahrnehmung von Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn nachgewiesen sind.

(9) Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag des Bundesministeriums des Innern fest, ob die Einführung im Rahmen des begrenzten Praxisaufstiegs erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamtinnen und Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen für das erreichbare Amt gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(10) Auf die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn sowie des ersten Beförderungsamtes findet beim begrenzten Praxisaufstieg § 28 Abs. 7 Anwendung.

(11) Abweichend von Absatz 7 können Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, die nach Maßgabe des Einigungsvertrages in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, zugelassen werden, wenn sie nach Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens vier Jahre Aufgaben der Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A wahrgenommen haben und sich mindestens ein Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A bewährt haben.

(12) Abweichend von Absatz 7 können bis zum 31. Dezember 2004 Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes zur Vorstellung nach Absatz 9 für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. das 35. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Jahren einen Dienstposten des gehobenen Dienstes ausüben, der ihnen nach einer Auswahlentscheidung übertragen worden ist,
3. auf diesem Dienstposten durch Beurteilungen nachgewiesene überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.“

31. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Übergangsregelungen für den Aufstieg

(1) Auswahlverfahren, die nach den §§ 16 und 18 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in der bis zum 25. Oktober 2002 geltenden Fassung abgeschlossen wurden, gelten als Auswahlverfahren im Sinne von § 28. Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 25. Oktober 2002 zum Aufstieg nach den §§ 16 und 18 zugelassen sind, werden § 30 Abs. 7, § 29 Abs. 2 bis 4 und § 30 Abs. 2 bis 4 entsprechend angewandt. Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 25. Oktober 2002 zum Aufstieg nach den §§ 16a und 18a zugelassen sind, wird § 30 Abs. 5 bis 11 entsprechend angewandt.

(2) Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die die Laufbahnbefähigung nach den §§ 16a, 18a oder 32a in der bis zum 25. Oktober 2002 geltenden Fassung erworben haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Ihnen steht der Praxisaufstieg nach den §§ 28 und 30 Abs. 1 bis 4 offen. Die Befähigung nach den §§ 16a und 18a in der bis zum 25. Oktober 2002 geltenden Fassung wird nach einer entsprechenden Fortbildung der Befähigung im Sinne von § 30 Abs. 5 bis 12 gleichgestellt werden.“

32. Nach § 31 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7
Überleitungsvorschriften“.

33. Der bisherige § 28 wird § 32.

34. Der bisherige § 29 wird § 33.

35. § 32a wird aufgehoben.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Vierte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

Vom 18. Oktober 2002

Auf Grund des § 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), der zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), der zuletzt durch Artikel 141 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und hinsichtlich des § 8 des Eichgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung eines jeweils ausgewählten Kreises von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft:

Artikel 1

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1244) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Abs. 2 anzugeben,

 1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und
 2. ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen.

Fallen zusätzliche Liefer- und Versandkosten an, so ist deren Höhe anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter von Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt.“
 - b) Die Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anwesenheit“ die Wörter „oder auf deren Veranlassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.“
3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In Beherbergungsbetrieben ist beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 ist nicht anzuwenden bei Sonderveranstaltungen in Form von Winter- und Sommerschlussverkäufen sowie Jubiläumsverkäufen, wenn auf die bereits ausgezeichneten reduzierten Preise generell tageweise eine weitere Preisherabsetzung erfolgt.

(3) § 1 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf die in § 312b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verträge.“
 - b) Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 4, 5, 6, 7 und 8.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3, 4, 5 und 6 werden die neuen Nummern 4, 5, 6 und 7.
 - cc) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 oder 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4 oder 6 Satz 2“ ersetzt.
 - ee) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 über die Angabe von Preisen oder über das Auflegen, das Vorlegen, das Anbringen oder das Auslegen eines dort genannten Verzeichnisses,“.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.“

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Übergangsregelungen

Kataloge, Preislisten und andere Werbe- und Verkaufsprospekte, die vor dem 1. Januar 2003 hergestellt wurden und die § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 Satz 4 nicht genügen, dürfen spätestens bis zum 30. Juni 2003 aufgebraucht werden.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Preisangabenverordnung in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 und 5 Buchstabe b dieser Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Oktober 2002

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Bekanntmachung
der Neufassung der Preisangabenverordnung**

Vom 18. Oktober 2002

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4195) wird nachstehend der Wortlaut der Preisangabenverordnung in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1244),
2. den nach ihrem Artikel 3 teils am 1. November 2002 und teils am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4195).

Die Rechtsvorschriften zu 2. wurden erlassen auf Grund des § 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), der zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), der zuletzt durch Artikel 141 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist.

Berlin, den 18. Oktober 2002

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Preisangabenverordnung (PAngV)

§ 1

Grundvorschriften

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Abs. 2 anzugeben,

1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und
2. ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen.

Fallen zusätzlich Liefer- und Versandkosten an, so ist deren Höhe anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter von Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt.

(3) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(4) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden.

(5) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder

Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

(6) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

§ 2

Grundpreis

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit oder auf deren Veranlassung abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis gemäß Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den

Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(4) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 3

Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leitungsgebunden anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis) gemäß Satz 2 im Angebot oder in der Werbung anzugeben. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis bei Elektrizität, Gas und Fernwärme ist 1 Kilowattstunde und für den Mengenpreis bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden. Wer neben dem Arbeits- oder Mengenpreis leistungsabhängige Preise fordert, hat diese vollständig in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Mengenpreises anzugeben. Satz 3 gilt entsprechend für die Forderungen nicht verbrauchsabhängiger Preise.

§ 4

Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, dass die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dass Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise aufgrund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen. Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige. Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen (3) von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

§ 6

Kredite

(1) Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als „effektiver Jahreszins“ oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 4), als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergeben, zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind.

(2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 ist mit der im Anhang angegebenen mathematischen Formel und nach den im Anhang zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Er bezieht den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen abrechnen lässt. Es gilt die exponentielle Verzinsung auch im unterjährigen Bereich. Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen. Der anzugebende Vomhundertsatz ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen.

(3) In die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes sind die Gesamtkosten des Kredits für den Kreditnehmer einschließlich etwaiger Vermittlungskosten mit Ausnahme folgender Kosten einzubeziehen:

1. Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind;
2. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen

gen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt;

3. Überweisungskosten sowie die Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Tilgungszahlung im Rahmen der Rückzahlung des Kredits sowie für die Zahlung von Zinsen und sonstigen Kosten dienen soll, es sei denn, der Kreditnehmer hat hierbei keine angemessene Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder auf eine andere Weise erhoben werden;
4. Mitgliedsbeiträge für Vereine oder Gruppen, die sich aus anderen Vereinbarungen als dem Kreditvertrag ergeben, obwohl sie sich auf die Kreditbedingungen auswirken;
5. Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten; es werden jedoch die Kosten einer Versicherung einbezogen, die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Kreditnehmers zum Ziel haben, über einen Betrag, der höchstens dem Gesamtbetrag des Kredits, einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten, entspricht, und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt.

(4) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes nicht möglich, so wird bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, dass der Zinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrages gelten.

(5) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes von folgenden Annahmen auszugehen:

1. ist keine Darlehensobergrenze vorgesehen, entspricht der Betrag des gewährten Kredits 2 000 Euro;
2. ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden und ergibt sich ein solcher nicht aus den Vertragsbestimmungen oder aus den Zahlungsmodalitäten, so beträgt die Kreditlaufzeit ein Jahr;
3. vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung gilt, wenn mehrere Termine für die Aus- oder Rückzahlung vorgesehen sind, sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Darlehens als zu dem Zeitpunkt erfolgt, der als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist.

(6) Bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen eines Kredits ist der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins anzugeben.

(7) Wird die Gewährung eines Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluss einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

(8) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlussgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensanteil der Bausparsumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von

Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

(9) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Absatz 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen.

§ 7

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

(1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.

(2) Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) In Beherbergungsbetrieben ist beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(4) Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.

(5) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

§ 8

Tankstellen, Parkplätze

(1) An Tankstellen sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie

1. für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
2. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenbereich einfahrenden Kraftfahrer

deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

§ 9

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, dass als Letztverbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;
2. auf Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie aufgrund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 1 Abs. 1 ist nicht anzuwenden bei Sonderveranstaltungen in Form von Winter- und Sommerschlussverkäufen sowie Jubiläumsverkäufen, wenn auf die bereits ausgezeichneten reduzierten Preise generell tageweise eine weitere Preisherabsetzung erfolgt.

(3) § 1 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf die in § 312b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verträge.

(4) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Waren, die

1. über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;
2. verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;
4. im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;
5. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden.

(5) § 2 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden bei

1. Getränken, wenn diese üblicherweise in nur einer Nennfüllmenge angeboten werden;
2. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
3. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
4. Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

(6) Die Angabe eines neuen Grundpreises nach § 2 Abs. 1 ist nicht erforderlich bei

1. Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Endpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;

2. leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Endpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

(7) § 4 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorfürungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrages genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden.

(8) § 5 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise aufgrund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
4. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze oder andere Verrechnungssätze nicht richtig angibt,
5. entgegen § 1 Abs. 4 oder 6 Satz 2 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht,
6. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 den Endpreis nicht hervorhebt oder
7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 2 Abs. 2 oder § 3 Satz 1 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 4 Abs. 1 bis 4 über das Auszeichnen von Waren,
2. des § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen oder über das Anbieten einer Anzeige des Preises,

3. des § 6 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
 4. des § 6 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraums,
 5. des § 6 Abs. 2 bis 5 oder 8 über die Berechnung des Vomhundertsatzes,
 6. des § 6 Abs. 6 über die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses,
 7. des § 6 Abs. 7 oder 9 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung oder des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,
 8. des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 über die Angabe von Preisen oder über das Auflegen, das Vorlegen, das Anbringen oder das Auslegen eines dort genannten Verzeichnisses,
 9. des § 8 Abs. 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen oder
 10. des § 8 Abs. 2 über das Anbringen eines Preisverzeichnisses
- zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

§ 11

Übergangsregelungen

Kataloge, Preislisten und andere Werbe- und Verkaufsprospekte, die vor dem 1. Januar 2003 hergestellt wurden und die § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 Satz 4 nicht genügen, dürfen spätestens bis zum 30. Juni 2003 aufgebraucht werden.

1. Die mathematische Formel zur Berechnung des Vomhundertsatzes gemäß § 6 Abs. 1 lautet:

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t'_{K'}}$$

Diese drückt die Gleichheit zwischen Darlehen einerseits und Tilgungszahlungen und Kosten andererseits aus.

Hierbei ist:

- K Die laufende Nummer der Auszahlung eines Darlehens oder Darlehensabschnitts
- K' Die laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten
- A_K Der Auszahlungsbetrag des Darlehens mit der Nummer K
- $A'_{K'}$ Der Betrag der Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten mit der Nummer K'
- Σ Das Summationszeichen
- m Die laufende Nummer der letzten Auszahlung des Darlehens oder Darlehensabschnitts
- m' Die laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung der Kosten
- t_K Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten darauf folgender Darlehensauszahlungen mit den Nummern 2 bis m; $t_1 = 0$
- $t'_{K'}$ Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit den Nummern 1 bis m'
- i Der effektive Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

2. Die von Kreditgeber und Kreditnehmer zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
3. Anfangszeitpunkt ist der Tag der ersten Darlehensauszahlung.
4. Die Spannen t_K und $t'_{K'}$ werden in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für das Jahr 365 Tage, 52 Wochen oder 12 gleichlange Monate, wobei für letztere eine Länge von $365/12$ Tagen = 30,416 Tagen angenommen wird.
5. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben. Bei der Rundung ist folgende Regel anzuwenden:

Ist die Ziffer der Dezimalstelle, die auf die zweite Dezimalstelle folgt, größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der betreffenden Dezimalstelle um eine Einheit.

6. Die Berechnung des Vomhundertsatzes hat zu einem Ergebnis gleicher Art wie bei den folgenden Beispielen zu führen:

6.1

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro.

Diese Summe wird 1,5 Jahre (d. h. $1,5 \times 365 = 547,5$ Tage, $1,5 \times 12 = 18$ Monate oder $1,5 \times 52 = 78$ Wochen) nach Darlehensauszahlung, in einer einzigen Zahlung in Höhe von 1 200 Euro zurückgezahlt.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1\,000 = \frac{1\,200}{(1+i)^{365}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{18}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{78}}$$

oder

$$(1+i)^{1,5} = 1,2$$

$$1+i = 1,12924\dots$$

$$i = 0,12924\dots$$

Der Betrag wird auf 12,92 % gerundet.

6.2

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 50 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 950 Euro beläuft. Die Rückzahlung der 1 200 Euro erfolgt wie im ersten Beispiel 1,5 Jahre nach der Darlehensauszahlung.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$950 = \frac{1\,200}{(1+i)^{365}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{18}} = \frac{1\,200}{(1+i)^{78}}$$

oder

$$(1+i)^{1,5} = 1\,200/950 = 1,26315\dots$$

$$1+i = 1,16852\dots$$

$$i = 0,16852\dots$$

Dieses Ergebnis wird auf 16,85 % gerundet.

6.3

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro, die in zwei Raten von jeweils 600 Euro nach einem bzw. nach zwei Jahren rückzahlbar ist.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned} 1\,000 &= \frac{600}{(1+i)^{365}} + \frac{600}{(1+i)^{730}} \\ &= \frac{600}{(1+i)^{12}} + \frac{600}{(1+i)^{24}} = \frac{600}{(1+i)^{52}} + \frac{600}{(1+i)^{104}} \\ &= \frac{600}{(1+i)^1} + \frac{600}{(1+i)^2} \end{aligned}$$

Die Gleichung wird algebraisch gelöst und ergibt $i = 0,13066\dots$; dieses Ergebnis wird auf 13,07 % gerundet.

6.4

Die Darlehenssumme S beträgt 1 000 Euro. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

Nach 3 Monaten (0,25 Jahre/13 Wochen/91,25 Tage)	272 Euro
Nach 6 Monaten (0,5 Jahre/26 Wochen/182,5 Tage)	272 Euro
Nach 12 Monaten (1 Jahr/52 Wochen/365 Tage)	544 Euro
Insgesamt	1 088 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}
 1\,000 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{91,25}{365}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{182,5}{365}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{365}{365}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{6}{12}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{12}{12}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{26}{52}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{52}{52}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{0,25}} + \frac{272}{(1+i)^{0,5}} + \frac{544}{(1+i)^1}
 \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,13185\dots$; dieses Ergebnis wird auf 13,19 % gerundet.

6.5

Die Darlehenssumme S beträgt 4 000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 80 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 3 920 Euro beläuft. Die Darlehensauszahlung erfolgt am 28. Februar 2000. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

• Am 30. März 2000	30,00 Euro,
• Am 30. März 2001	1 360,00 Euro,
• Am 30. März 2002	1 270,00 Euro,
• Am 30. März 2003	1 180,00 Euro,
• Am 28. Februar 2004	1 082,50 Euro.
• Insgesamt	4 922,50 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}
 3\,920,00 &= \frac{30,00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1\,360,00}{(1+i)^{\frac{13}{12}}} + \frac{1\,270,00}{(1+i)^{\frac{25}{12}}} + \\
 &\quad \frac{1\,180,00}{(1+i)^{\frac{37}{12}}} + \frac{1\,082,50}{(1+i)^{\frac{48}{12}}} \\
 &= \frac{30,00}{(1+i)^{\frac{4,3}{52}}} + \frac{1\,360,00}{(1+i)^{\frac{56,3}{52}}} + \frac{1\,270,00}{(1+i)^{\frac{108,3}{52}}} + \\
 &\quad \frac{1\,180,00}{(1+i)^{\frac{160,3}{52}}} + \frac{1\,082,50}{(1+i)^{\frac{208}{52}}}
 \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,09958\dots$; dieses Ergebnis wird auf 9,96 % gerundet.

6.6

Die Darlehenssumme S beträgt 10 000 Euro und die Darlehensauszahlung erfolgt am 15. Oktober 1999. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

• Jeweils am 15. eines Monats (d.h. periodisch)	1 000,00 Euro,
erstmalig am 15. November 1999 und letztmalig am 15. März 2000.	
• Zusätzliche Zahlungen jeweils am Ende eines bestimmten Monats in folgender Höhe:	
– Oktober 1999	25,00 Euro,
– November 1999	47,50 Euro,
– Dezember 1999	42,50 Euro,
– Januar 2000	37,50 Euro,
– Februar 2000	32,50 Euro.
• Am 5. April 2000	5 031,67 Euro.
• Insgesamt	10 216,67 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}
 10\,000,00 &= \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{2}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \\
 &\quad \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{4}{12}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{5}{12}}} + \frac{25,00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{47,50}{(1+i)^{\frac{1}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{42,50}{(1+i)^{\frac{2}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{37,50}{(1+i)^{\frac{3}{12} + \frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{32,50}{(1+i)^{\frac{4}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{5\,031,67}{(1+i)^{\frac{5}{12} + \frac{20}{365}}} \\
 &= \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{4,3}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{8,6}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \\
 &\quad \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{17,3}{52}}} + \frac{1\,000,00}{(1+i)^{\frac{21,6}{52}}} + \frac{25,00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{47,50}{(1+i)^{\frac{4,3}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{42,50}{(1+i)^{\frac{8,6}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{37,50}{(1+i)^{\frac{13}{52} + \frac{15}{365}}} + \\
 &\quad \frac{32,50}{(1+i)^{\frac{17,3}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{5\,031,67}{(1+i)^{\frac{21,6}{52} + \frac{20}{365}}}
 \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,06174\dots$; dieses Ergebnis wird auf 6,17 % gerundet.

**Verordnung
über bestimmte Schutzmaßnahmen
bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien^{*)}**

Vom 22. Oktober 2002

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Untersuchung von Geflügelfleisch aus Brasilien

Die zuständige Behörde hat abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 2.5 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung jede Sendung von Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes aus Brasilien mit einer chemisch-physikalischen Methode insbesondere auf Rückstände von Nitrofuranen und deren Metaboliten zu untersuchen. Sendungen nach Satz 1 sind bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu beschlagnehmen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 25. April 2003 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 22. Oktober 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission 2002/794/EG vom 11. Oktober 2002 über bestimmte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, eingeführt aus Brasilien (ABl. EG Nr. L 276 S. 66).

Organisationserlass des Bundeskanzlers

Vom 22. Oktober 2002

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

1. Das bisherige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das bisherige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung werden zu einem neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammengelegt.
2. Dazu werden ihm aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen unter teilweiser Aufhebung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), Ziffer V, übertragen die Zuständigkeiten für:
 - a) den Jahreswirtschaftsbericht, den Konjunkturrat für die öffentliche Hand, die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute und den Sachverständigenrat für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung;
 - b) gesamtwirtschaftliche Analysen und Projektionen, Wirtschaftsstatistik;
 - c) institutionelle Fragen der OECD aus dem Bereich Außenwirtschaftspolitik (ohne Haushalt der OECD).Dabei bleiben die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unberührt.
3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erhält die Zuständigkeiten des bisherigen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, soweit nicht unter Ziffer II Abweichendes geregelt ist. Insbesondere erhält es die Federführung für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und für in diesem Rahmen geschaffene neue Leistungen.

II.

1. Mit der Übertragung von Zuständigkeiten aus dem bisherigen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird das bisherige Bundesministerium für Gesundheit zu einem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung umgebildet.
2. Dazu werden ihm aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Zuständigkeiten übertragen:
 - a) Sozialversicherung, Sozialgesetzbuch, Kriegsopferversorgung und sonstiges soziales Entschädigungsrecht, Versorgungsmedizin; in Fragen der Sozialversicherung besonderer Personengruppen, insbesondere geringfügig Beschäftigter und Scheinselbständiger, ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herzustellen;
 - b) Prävention, Rehabilitation, Behindertenpolitik; Sozialhilfe (soweit nicht in Ziffer I Nr. 3 anders geregelt).Die Zuständigkeitsübertragung schließt deren europäische und internationale Bezüge sowie deren Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.
3. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten und der Bundesbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen werden dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zugeordnet.

III.

Die federführende Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Gentechnik wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft übertragen, damit auch die federführende Zuständigkeit für das Gentechnikgesetz. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit für medizinische Fragen, insbesondere das Arzneimittelwesen.

IV.

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (künftig: Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration) zugeordnet.

V.

Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzlers die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer übertragen.

VI.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden übertragen:

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
 - a) die Zuständigkeiten für die Markteinführung der erneuerbaren Energieträger und für die Energieforschung im Bereich der erneuerbaren Energieträger;
 - b) die Federführung für das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) und dessen Fortentwicklung unter entsprechender Anwendung der bisherigen Beteiligungsregelungen.

Die Zuständigkeit für außenwirtschaftliche Fragen bei erneuerbaren Energien (insbesondere Exportförderung) liegt weiterhin beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen die Zuständigkeit für die „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“.

VII.

Dem Auswärtigen Amt wird aus dem Geschäftsbereich des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung die Zuständigkeit für die politische Öffentlichkeitsarbeit Ausland übertragen.

VIII.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung in Abstimmung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes geregelt.

Berlin, den 22. Oktober 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Vom 23. Oktober 2002

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1757), geändert durch die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1995 (BGBl. 1996 I S. 50), am 23. Oktober 2002 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Entgelt“ die Wörter „für eine oder mehrere Tätigkeiten“ eingefügt sowie die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „3 000 Euro“ und die Angabe „30 000 DM“ durch die Angabe „18 000 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 10 Satz 1 werden die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „3 000 Euro“ und die Angabe „30 000 DM“ durch die Angabe „18 000 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 11 wird die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 12 Satz 1 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 12 Satz 2 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

Berlin, den 23. Oktober 2002

Der Direktor beim Deutschen Bundestag
Dr. Eickenboom